



Wendeburg, 13. Januar 2021

## Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 12. September 2021

### Aufforderung zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Das Gebiet der Gemeinde Wendeburg ist für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 in 12 Wahlbezirke eingeteilt worden. Für jeden Wahlbezirk beruft die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255), einen Wahlvorstand, der aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu 7 weiteren Mitgliedern besteht. Für die Kommunalwahlen 2021 werden einheitliche Wahlvorstände gebildet.

Hiermit bitte ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum

**15. März 2021**

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen sollen in den entsprechenden Wahlbezirken wohnen. Darüber hinaus bitte ich die Wahlberechtigten direkt, sich für eine Mitarbeit in den Wahlvorständen selbst zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Auf die Vorschriften des § 13 Abs. 3 NKWG zur Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund wird hingewiesen.

Der Gemeindewahlleiter

Albrecht